



**Gemeinde Zuzgen**

---

**REGLEMENT  
ÜBER DIE ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG**

---

# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Organisation
- § 4 Benützungspflicht
- § 5 Verunreinigung des Bodens
- § 6 Verbrennen von Abfällen
- § 7 Kanalisation und öffentliche Gewässer
- § 8 Grünentsorgung
- § 9 Kontrolle

## II. Organisation der Abfahren

- § 10 Kehrrichtabfuhr
- § 11 Bediente Strassen
- § 12 Umfang
- § 13 Organisation
- § 14 Bereitstellung
- § 15 Container
- § 16 Häckseldienst

## III. Wertstoffe

- § 17 Umfang und Organisation
- § 18 Kommunale Sammelstellen
- § 19 Bausperrgut (kleiner Bauschutt)
- § 20 Tierkadaver
- § 21 Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände
- § 22 Spezialabfahren

## IV. Finanzierung

- § 23 Allgemeines
- § 24 Gebührenbezug

## V. Schlussbestimmungen

- § 25 Vollzug, Aufsicht, Kontrolle
- § 26 Rechtsmittel
- § 27 Strafbestimmungen
- § 28 Rechtsschutz
- § 29 Haftung
- § 30 Vollstreckung
- § 31 Reglementsänderungen
- § 32 Inkrafttreten

# Reglement über die Abfallbewirtschaftung

Die Einwohnergemeinde **Zuzgen** erlässt folgendes Reglement, gestützt auf

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltschutz, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)
- Recyclingkalender GAF (Gemeindeverband Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal)
- Betriebs- und Gebührenreglement GAF

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die allgemeinen Richtlinien der Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Zuzgen. Es bezweckt eine weitgehende Wiederverwertung der Abfälle und eine umweltschonende Abfallentsorgung. Die Gemeinde sowie der Gemeindeverband Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal (nachfolgend GAF genannt) unterstützt die Bevölkerung in ihren Bemühungen, Abfälle zu vermeiden und zu trennen.

### § 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallende Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu behandeln.

<sup>2</sup> Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle wie Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (z.B. Büro-Abfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassenabfälle.

<sup>3</sup> Ausgediente Gegenstände, Geräte usw. sind für die Entsorgung grundsätzlich dem Handel zurückzugeben. Weitere Abgabemöglichkeiten sind im Recyclingkalender GAF aufgelistet.

<sup>4</sup> Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidg. und kantonalen Gesetzgebung.

### § 3 Organisation

<sup>1</sup> Der GAF leitet und beaufsichtigt die Entsorgung von Siedlungsabfall im Verbandsgebiet im Umfang seiner Kompetenzen gemäss den rechtsgültigen Satzungen, den rechtskräftigen Beschlüssen der Abgeordnetenversammlung und seinem Betriebs- und Gebührenreglement.

<sup>2</sup> Weitergehende Abfalldienstleistungen sind Sache der Gemeinde.

## **§ 4 Benützungspflicht**

<sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements müssen Abfälle den Sammel- und Beseitigungsdiensten der Gemeinde oder des GAF übergeben werden.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist das private Kompostieren von organischen Abfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

<sup>3</sup> Besondere Abfälle wie das Abfallgut aus Robidog-Behältern, den öffentlichen Abfallbehältern oder das Strassen-Wischgut sind von der Gemeinde separat zu entsorgen und zu finanzieren.

<sup>4</sup> Öffentliche Abfallbehälter dürfen nicht für Haushaltsabfälle genutzt werden.

## **§ 5 Verunreinigung des Bodens**

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb der von der Gemeinde bestimmten Standorte ist verboten.

## **§ 6 Verbrennen von Abfällen**

<sup>1</sup> Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art ist verboten.

<sup>2</sup> Ausnahmen für das Verbrennen von natürlichen und trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie naturbelassenem Holz im Freien ausserhalb von Wohngebieten sind in den übergeordneten Gesetzen geregelt.

<sup>3</sup> Das Abbrennen von dürrerem Gras, Getreidestoppelfelder und Böschungen ist zum Schutz von Kriechtieren verboten.

## **§ 7 Kanalisation und öffentliche Gewässer**

Das Entsorgen von Abfällen in die Kanalisation und öffentliche Gewässer ist verboten.

## **§ 8 Grüngutentsorgung**

<sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden. Der GAF bietet eine Kompostberatung an.

<sup>2</sup> Grüngut, das nicht im privaten Bereich kompostiert wird, wird durch den GAF entsorgt. Es wird gesammelt und einer industriellen Kompostierung zugeführt. Die Entsorgung von Grüngut ist kostenpflichtig.

## **§ 9 Kontrolle**

Die Gemeinde ermächtigt den GAF, im Rahmen des Vollzugs seines Betriebs- und Gebührenreglements mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten, zu kontrollieren.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, vom GAF oder den von ihm Beauftragten geöffnet werden dürfen, damit die Verursacher ermittelt werden können.

## **II. ORGANISATION DER ABFUHREN**

### **§ 10 Kehrrichtabfuhr**

<sup>1</sup> Die allgemeine Kehrrichtabfuhr wird im Auftrag der Gemeinde vom GAF organisiert und finanziert.

<sup>2</sup> Die Vollzugsbestimmungen sind in den Satzungen und im Betriebs- und Gebührenreglement des GAF enthalten.

### **§ 11 Bediente Strassen**

<sup>1</sup> Die Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen durchgeführt.

<sup>2</sup> Mit dem Kehrrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Strassen, die nur schwer befahrbar sind (z. B. Baustellen etc.);
- Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort bestimmt.
- Privatstrassen

### **§ 12 Umfang**

<sup>1</sup> Der Kehrrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Abs. 2 folgende Abfallarten zu übergeben:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben unseres Gemeindegebietes.

<sup>2</sup> Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach § 22 und § 23;
- gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 3 und 4);
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- Pneus;
- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen zugeführt werden können.

## **§ 13 Organisation**

- <sup>1</sup> Die Kehrrichtabfuhr findet mindestens einmal wöchentlich an einem bestimmten Wochentag statt.
- <sup>2</sup> Abfuhrtage und Ausnahmen werden im Recyclingkalender und/oder im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.

## **§ 14 Bereitstellung**

- 1 Die Abfälle und brennbares Sperrgut sind gemäss den Angaben im Recyclingkalender bereit zu stellen.
- <sup>2</sup> Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass keine Behinderungen für Fahrzeug- und Fussgänger-verkehr entstehen.
- <sup>3</sup> Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.
- <sup>4</sup> Das Abfuhrgut in Abfallsäcken darf frühestens am Abfuhrtag, bis spätestens 07.00 Uhr, bereitgestellt werden.

## **§ 15 Container**

- <sup>1</sup> Bei Mehrfamilienhäusern oder zusammengehörenden Gebäudegruppen kann der Gemeinderat die Bereitstellung der Abfallsäcke in Normcontainern verlangen.
- <sup>2</sup> Dienstleistungs-, Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösseren Mengen Siedlungsabfall sind verpflichtet, diese in Containern bereitzustellen.

## **§ 16 Häckseldienst**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde oder der GAF können den Häckseldienst nach Bedarf organisieren.
- <sup>2</sup> Die Kosten für den Häckseldienst gehen zu Lasten des Verursachers.

## **III. Wertstoffe**

### **§ 17 Umfang und Organisation**

- <sup>1</sup> Die Grundwertstoffe (Papier, Karton, Glas, Alu, Weissblech, Öl, Metall) werden gemäss Recyclingkalender GAF entsorgt.
- <sup>2</sup> Die Organisation und Finanzierung ist Sache des GAF.
- <sup>3</sup> Die Vollzugsbestimmungen sind in den Satzungen und im Betriebs- u. Gebührenreglement des GAF enthalten.

## **§ 18 Kommunale Sammelstellen**

Die Gemeinde stellt in Absprache mit dem GAF Sammelstellen zur Verfügung und bestimmt deren Standorte und Öffnungszeiten. Laufend können entsorgt werden: Altglas (Flaschen), Altöl, Aluminium, Weiss- und Stahlblech sowie Nespresso-Kapseln.

## **§ 19 Bausperrgut (kleiner Bauschutt)**

<sup>1</sup> Mengen bis 25 kg (kleiner Bauschutt) nichtbrennbarer Abfälle wie Ziegel, Steine, Betonbruchstücke, Aushubmaterial, usw. werden von der Gemeinde entsorgt. Die Annahme des kleinen Bauschuttes erfolgt gemäss Recyclingkalender.

<sup>2</sup> Grössere Mengen sind durch den Inhaber bei den entsprechenden Entsorgungsstellen entsorgen zu lassen.

<sup>3</sup> Kleinere Mengen von brennbarem Bauschutt ist der Kehrichtabfuhr, in Kehrichtsäcke verpackt, oder als gebündeltes Sperrgut, gemäss Art. 16 Abs. 2, der Kehrichtabfuhr zu übergeben.

<sup>4</sup> Grössere Mengen von brennbarem Bauschutt sind durch das Baugewerbe oder einem Muldendienst direkt der Kehrichtbeseitigungsanlage abzuliefern.

## **§ 20 Tierkadaver**

<sup>1</sup> Tierkadaver und Schlachtabfälle bis max. 200 kg im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung sind der Kadaversammelstelle beim Werkhof, Hauptstrasse 2 in Frick abzuliefern.

<sup>2</sup> Nicht ausgeschlachtete Tierkörper über 200 Kilogramm Körpergewicht müssen vom Tierbesitzer der vom Kanton bestimmten Firma telefonisch zur Direktabholung gemeldet werden. Eine grössere Anzahl von nicht ausgeschlachteten Kleintieren mit einem Gesamtgewicht ab 300 Kilogramm ist den Grosstieren gleichgestellt.

<sup>3</sup> Kosten zur Entsorgung von Kadavern und Schlachtabfällen gemäss Abs. 1 werden bis max. 100 kg pro Betrieb und Jahr von der Gemeinde getragen. Alle darüber hinaus entstehenden Kosten sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen. Tierarztpraxen und Tierkliniken haben für sämtliche Kosten aufzukommen.

<sup>4</sup> Die Kosten für die Entsorgung von Tierkörpern gemäss Abs. 2 sind von den Verursachern zu tragen.

## **§ 21 Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände**

<sup>1</sup> Sonderabfälle wie Pestizidrückstände, Farben und Lackreste, Lösungsmittel, Verdüner, alte Medikamente und andere giftige Abfälle sind den Verkaufsstellen, Drogerien oder Apotheken zurückzugeben. Die Verkaufsstellen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, Abfälle aus ihrem Sortiment zurückzunehmen.

<sup>2</sup> Die Rückgabe bzw. Abgabe an die Verkaufsstellen, Drogerien oder Apotheken muss in Flaschen oder Kanistern erfolgen. Die Gebinde sind entsprechend ihres Inhaltes zu beschriften. Die vom GAF beauftragten Firmen für Haushaltmengen sind im Recyclingkalender aufgeführt.

<sup>3</sup> Andere Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Abs. 1 gleichgestellt.

<sup>4</sup> Verbrauchte Pneus, Batterien, Entladungslampen (Neonröhren und Energiesparlampen), Haushaltsgeräte und elektrische Konsumgüter sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.

<sup>5</sup> Kühlgeräte aller Art müssen einer spezialisierten Firma zur umweltgerechten Entsorgung abgegeben oder der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Im Recyclingkalender sind weitere Möglichkeiten aufgeführt.

## **§ 22 Spezialabfahren**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann nach Bedarf und in Absprache mit dem GAF Spezialabfahren und -sammlungen durchführen. Die Abfuhr- und/oder Sammeltage werden vorgängig veröffentlicht.

<sup>2</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für die von ihr beschlossenen Spezialabfahren und -sammlungen.

## **IV. Finanzierung**

### **§ 23 Allgemeines**

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der GAF im Auftrag der Gemeinde Gebühren. Diese sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und der Einrichtungen vollständig decken.

<sup>2</sup> Erbringt der GAF für die Gemeinde eine Leistung, die gemäss Satzungen und Reglement nicht in seine ordentliche Zuständigkeit fallen, hat die Gemeinde den Aufwand zu finanzieren.

<sup>3</sup> Die Abfallentsorgung bei der Sammelstelle (Material gemäss Recyclingkalender) sowie bei Spezialabfahren und -Sammlungen ist für Einwohner und Betriebe von Zuzgen grundsätzlich gebührenfrei.

<sup>4</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen.

<sup>5</sup> Kosten für besondere Arten von Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferung in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausserhalb der Sammelaktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung tragen die Verursacher.

### **§ 24 Gebührenbezug**

<sup>1</sup> Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken.

<sup>2</sup> Gebührenmarken können bei den vom GAF bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

<sup>3</sup> Allfällige weitere Gebühren werden jeweils mit dem Budget festgelegt.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Vollzug, Aufsicht, Kontrolle**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieses Reglementes.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Zuzgen ist als Mitglied des GAF auch an dessen Satzungen gebunden.

### **§ 26 Rechtsmittel**

Beschwerden, welche die Abfallentsorgung betreffen, sowie Meldungen über die Verletzung von Vorschriften dieses Reglementes sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen und zu begründen.

### **§ 27 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglementes bis Fr. 2'000.-- durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR)

<sup>2</sup> Kommt eine Busse über Fr. 2'000.-- in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

### **§ 28 Rechtsschutz**

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

### **§ 29 Haftung**

Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden an Abfuhrfahrzeugen oder an der Kehrlichtverbrennungsanlage auf oder ereignen sich hierdurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

### **§ 30 Vollstreckung**

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

### **§ 31 Reglementsänderungen**

Reglementsänderungen rein formeller Natur und ohne finanzielle Auswirkungen oder Änderungen, die aufgrund der Satzungen des GAF erforderlich sind, fallen in die Kompetenz des Gemeinderates.

### **§ 32 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2014 am 1. Januar 2015 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen Regelungen, insbesondere das Reglement über die Abfallentsorgung vom 22. Juni 2001 und das Reglement über die Beseitigung von Tierkadavern und Metzgereiabfällen vom 14. Mai 2001 aufgehoben.

---

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. Juni 2014

### **Gemeinderat Zuzgen**

sig. Heinz Kim, Gemeindeammann

sig. Renate Kaufmann, Gemeindeschreiberin